

Spielordnung

§ 1 Allgemeines

1. Die Spielordnung des Basketballverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. (BVMV-SO), regelt den Spielbetrieb für die Wettbewerbe des Basketballverbandes Mecklenburg-Vorpommern (BVMV) in Verbindung mit den spieltechnischen Bestimmungen der FIBA, der Satzung und den Ordnungen des DBB.
2. Sie wird durch eine Ausschreibung ergänzt. Diese wird vom Präsidenten in Abstimmung mit dem Sport-, Schiedsrichter- und Jugendwart sowie dem/n Landestrainer/n erstellt.

§ 2 Wettbewerbe

1. Der BVMV ist Veranstalter folgender Wettbewerbe:
 - a. Meisterschaftsspiele Erwachsener und Jugendlicher
 - b. Pokalspiele Erwachsener
 - c. Ausscheidungsspiele für Auf- und Abstieg
 - d. Ausscheidungsspiele Qualifikation Nordmeisterschaften
 - e. Cups für Jugendliche
 - f. Meisterschaftsspiele Senioren II und III
2. Teilnahmeberechtigt an Wettbewerben des BVMV sind die Mannschaften der Vereine und Spielgemeinschaften, die Mitglied des BVMV sind. Besondere Voraussetzung zur Teilnahme ist neben der sportlichen Qualifikation die Meldung der Mannschaften durch den zuständigen Verein oder die Spielgemeinschaft.
3. An den Punktspielen des BVMV können Mannschaften aus angrenzenden Landesverbänden nur teilnehmen, wenn zwischen diesen Landesverbänden und dem BVMV vertragliche Vereinbarungen bestehen.
4. Eine Spielgemeinschaft ist der Zusammenschluss der Basketballabteilungen von zwei oder mehr Mitgliedsvereinen des BVMV. Jede/r Spieler/in dieser Spielgemeinschaft muss Mitglied eines der Vereine sein, welche die Spielgemeinschaft bilden. Mannschaften einer Spielgemeinschaft werden nur dann zum Spielbetrieb zugelassen, wenn die Spielgemeinschaft von dem/der Spielleiter/in bis zum Meldetermin genehmigt worden ist. Die Genehmigung erlischt mit dem Widerruf oder der Auflösung der Spielgemeinschaft.

§ 3 Spielorganisation

1. Der Spielbetrieb für die Meisterschaften der Senioren und Jugend kann in den folgenden Ligen durchgeführt werden:
 - Oberliga Senioren (männlich / weiblich)
 - Landesliga Senioren (männlich / weiblich)
 - Bezirksliga Senioren (männlich / weiblich)
 - Kreisliga Senioren (männlich / weiblich)

BASKETBALLVERBAND MECKLENBURG-VORPOMMERN E.V.

Vereinskennziffer: 830012
Geschäftsstelle
Kurt-Tucholsky-Straße 25
18059 Rostock

KONTAKT

Telefon +49 (0) 381 - 36 76 85 59
Mail info@basketball-mv.de
Internet www.basketball-mv.de

BANKVERBINDUNG

Basketballverband M-V
IBAN DE28 8306 5408 0004 0554 03
BIC GENODEFISLR
Deutsche Skatbank
St-Nr. 081/142/02178

OFFIZIELLE PARTNER

 molten®

 hummel®



TEAMSPORTCORNER.DE
Schwerin | Parchim

BASKETBALLVERBAND MECKLENBURG-VORPOMMERN



- Oberliga U20 (männlich / weiblich / mix)
- Landesliga U20 (männlich / weiblich / mix)
- Oberliga U18 (männlich / weiblich / mix)
- Landesliga U18 (männlich / weiblich / mix)
- Oberliga U16 (männlich / weiblich / mix)
- Landesliga U16 (männlich / weiblich / mix)
- Oberliga U14 (männlich / weiblich / mix)
- Landesliga U14 (männlich / weiblich / mix)
- Oberliga U12 (männlich / weiblich / mix)
- Landesliga U12 (männlich / weiblich / mix)
- Oberliga U10 (männlich / weiblich / mix)
- Landesliga U10 (männlich / weiblich / mix)
- Oberliga U8 (männlich / weiblich / mix)
- Landesliga U8 (männlich / weiblich / mix)

2. In allen Oberligen sind je 10 Mannschaften teilnahmeberechtigt.
3. Besteht die jeweils unterste Liga einer Klasse aus bis zu 4 Mannschaften, wird diese Liga der nächst höheren Liga des BVMV angegliedert, welche dann in 2 Staffeln (nach räumlicher Lage) aufgeteilt werden kann.
4. In der Oberliga dürfen maximal 2 Mannschaften eines Vereins spielen. In der Landesliga ist die Zahl nicht begrenzt, solange es keine niederen Ligen gibt. Ist die Oberliga die einzige Liga, so ist dieser Absatz unwirksam.
5. Eingesetzte Jugend- oder Senioren II-Mannschaften werden mitlaufender Ordnungszahl gezählt.
6. Mannschaften eines Vereines, wenn sie in einer Liga spielen, sind wie Mannschaften verschiedener Vereine zu behandeln. Mannschaften eines Vereines haben, wenn sie in einer Liga spielen, grundsätzlich die ersten Spiele einer Runde gegeneinander zu spielen.
7. Werden Ligen in Staffeln eingeteilt, passiert dies nach geografischer Lage (West und Ost) der Vereins-Orte.
8. Der Sportwart kann im Sinne des Wettbewerbs darauf bestehen, die Ligen aufzuwerten.
9. Das Spielformat der Ligen wird von der Spielkommission vorgegeben.
10. Wird der Meister in Play-Offs / einer Meisterschaftsrunde ermittelt, werden die Begegnungen im Modus „Best-Of-Three“ ausgetragen. Dabei hat der nach der Hauptrunde besser Platzierte zunächst Heimrecht. Das Team gewinnt die Serie, sobald es zwei Spiele gewonnen hat. Sollte das Korbverhältnis in einem Spiel nach 4 Vierteln ausgeglichen sein, wird solange eine Verlängerung ausgetragen, bis eine Entscheidung gefallen ist. Wird eine Leistungsrunde ausgetragen, entfallen die Playoffs.
11. Die Mannschaften die nicht an den Playoffs teilnehmen, spielen die Platzierungen in einer Abstiegsrunde aus und beginnen wieder bei 0 Punkten. Auf Vorgabe der Spielleitung kann diese Runde auch in der niedrigsten Spielklasse entfallen. Ist eine Liga in Staffeln eingeteilt, spielen die gleichplatzierten Mannschaften der einzelnen Staffeln, ihre Platzierung im Modus „Best-Of-Three“ gegeneinander aus.
12. Bei der Altersklasse U16 und jünger ist die Mann-Mann-Verteidigung verbindlich vorgeschrieben.

BASKETBALLVERBAND MECKLENBURG-VORPOMMERN E.V.

Vereinskennziffer: 830012
Geschäftsstelle
Kurt-Tucholsky-Straße 25
18059 Rostock

KONTAKT

Telefon +49 (0) 381 – 36 76 85 59
Mail info@basketball-mv.de
Internet www.basketball-mv.de

BANKVERBINDUNG

Basketballverband M-V
IBAN DE28 8306 5408 0004 0554 03
BIC GENODEFISL3
Deutsche Skatbank
St-Nr. 081/142/02178

OFFIZIELLE PARTNER

molten®

hummel®



TEAMSPORTCORNER.DE
Schwerin | Parchim

13. Wenn eine Mannschaft mehr als 2 Spielwertungen wegen „Verschuldetem Spielausfall“ zu verantworten hat, wird sie aus dem laufenden Wettbewerb ausgeschlossen und auf den letzten Tabellenplatz gesetzt. Damit ist diese Mannschaft der erste Absteiger.
14. Für die Altersklassen U12 und jünger gilt ergänzend die Mini-Spielordnung des BVMV.
15. Spieltermine werden im Rahmenterminplan veröffentlicht.
16. Der offizielle Spielplan nach § 12.2 DBB-SO wird im Internet (<http://www.basketball-bund.net>) spätestens am 03.08. für das jeweilige Spieljahr veröffentlicht. Nach der Veröffentlichung kann die Spielleitung den Spielplan nur in begründeten Fällen ändern.
17. Die Spiele können grundsätzlich in der Oberliga / Landesliga Mo-Fr zwischen 18.30 - 20.30 Uhr, Sa zwischen 09.00 - 20.30 Uhr, Jugend So zwischen 10.00 - 16.00 Uhr; Senioren So zwischen 10.00 – 18.00 Uhr beginnen. Abweichende Spielzeiten bedürfen der Zustimmung beider Spielpartner und der Spielkommission.
18. Der Zeitabstand des Spielbeginns eines Spiels des BVMV Wettbewerb zu dem Beginn eines vorhergehenden Spiels muss mindestens 2,5 Stunden betragen.

§ 4 Meldegelder

1. Vereinsbeitrag pro Saison € 250,00
2. Spielklassenbeitrag:
 - a. je Seniorenmannschaft Oberliga € 100,00
 - b. je Seniorenmannschaft Landesliga € 75,00
 - c. je Seniorenmannschaft nur Pokal € 25,00
 - d. je Jugendmannschaft U20-U14 € 75,00
 - e. je Jugendmannschaft U12-U8 kostenfrei
 - f. je Senioren II/III € 50,00
 - g. je teilnehmende Mannschaft an einem Mini-Cup-Turnier € 5,00
 - h. Je Teilnehmer an der Mirco-Festival-/Girl-Day-Serie € 3,00
 - i. Nachmeldung nach der offiziellen Meldefrist = doppelte Meldegebühr*

* Nachmeldungen sind auf Abwägung der Spielkommission bis zur kostenlosen Rückzugsfrist möglich.

- j. Nachmeldung zur „Offenen Runde“ Jugend und Senioren 50 % der regulären Meldegebühren**

** Nachmeldungen in die „Offenen Runden“ (Anschlussspielbetrieb für „Nicht-Endrundenteams“) stehen allen Vereinen für Mannschaften offen, die erstmals am Spielbetrieb teilnehmen wollen. Dies ist als „Testlauf“ gedacht.

Über die Meldegelder erhalten die Vereine vor Beginn des jeweiligen Wettbewerbs eine Rechnung. Kommt aufgrund von zu wenigen Meldungen oder Rückzügen in einer Spielklasse kein Spielbetrieb zustande, so wird den Vereinen, die Mannschaften in dieser Spielklasse gemeldet haben, der Spielklassenbeitrag erlassen.

§ 5 Spielhallen

1. Spiele dürfen nur in Spielhallen durchgeführt werden, die den Anforderungen der Spielregeln entsprechen und vom BVMV für die entsprechende Spielklasse zugelassen sind. Zur Kontrolle dieser Bestimmung ist für jede Spielhalle ein Hallenfragebogen auszufüllen und an die BVMV-Geschäftsstelle abzugeben.
2. Die Spielfeldabmessung nach Artikel 2 der Spielregeln beträgt 28 m in der Länge und 15 m in der Breite. Es gelten die in Artikel 2.3 genannten Mindestmaße von 26 m in der Länge und 14 m in der Breite.
3. Der Ausrichter eines Spiels muss in der Halle einen Ordnungsdienst einsetzen. Die Ordner müssen als solche zweifelsfrei erkennbar sein. Ihre Anzahl muss in einem entsprechenden Verhältnis zur Zuschauerzahl stehen, damit jederzeit und bei jedem Vorkommnis (auch vor der Sportstätte) die Ordnung und der Schutz der Teilnehmer gewährleistet sind.
4. Der Ausrichter muss den Schiedsrichtern eine den Gegebenheiten der Spielhalle entsprechende separate Umkleide- und Duschköglichkeit zur Verfügung stellen. Bietet die Spielhalle eine solche Möglichkeit nicht, hat dies keine Konsequenzen für den ausrichtenden Verein.
5. Die Benutzung einer vom Verband gesperrten Halle (Spielfeld) ist unzulässig und führt automatisch zum Spielverlust.
6. Spielfelder in zugelassenen Hallen dürfen nur benutzt werden, wenn der erste Schiedsrichter das Spielfeld als bespielbar erklärt.

§ 6 Technische Ausrüstung

1. Die erforderliche technische Ausrüstung ist in Artikel 3 der Spielregeln beschrieben. Hierzu gehören:
 - Spielbretter mit Korbstützen und Körben
 - Spielball
 - Spieluhr, Auszeituhr, (24-Sekunden-Anlage falls vorhanden)
 - Signale
 - Anzeigetafel (elektrisch)
 - Anschreibebogen (Spielbericht)
 - Schilder für Spielerfouls (1–5), Anzeiger für Mannschaftsfouls (rote Tafel), Anzeige für Anzahl der Mannschaftsfouls (1–5)
 - Einwurfanzeiger
2. Neben den genannten Gegenständen gehören Ersatzuhren (manuell, mindestens 10 cm Durchmesser), Ersatzbretter und Ersatzkörbe zur technischen Ausrüstung (nur Herrenoberliga).
3. Für Spiele der Herrenoberliga muss eine elektrische Zeitnahme und Ergebnisanzeige vorhanden sein. Beide Anlagen müssen für alle am Spiel Beteiligten einschließlich der Zuschauer gut zu sehen sein.
4. Die Korbanlagen müssen dem Artikel 2 und 3.1 der Spielregeln entsprechen. Es soll angestrebt werden, dass Korbringe mit Belastungssicherung verwendet werden. Verpflichtende Ausrüstung ist dies für die OL Herren. Fahrbare Korbanlagen sind genehmigungspflichtig.

5. Als Spielball sind nur Lederbälle oder Bälle aus lederähnlichem synthetischem Material zugelassen. Alle Bälle müssen vom aktuellen Ballpartner des BVMV sein und das eingeschweißte DBB-Siegel tragen. In allen Spielklassen wird mit der offiziell vorgeschriebenen Ballgröße des DBB gespielt.
6. Ausnahmeregelungen zur technischen Ausrüstung können beim Spielleiter des BVMV für die Oberligen der Damen und Herren bzw. beim Spielleiter des BVMV für die Oberligen der Jugend beantragt und von diesem beschieden werden.

§ 7 Kampfgericht

1. Der/Die Anschreiber(in) hat seine/ihre Tätigkeit spätestens 30 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn aufzunehmen.
2. Spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn müssen beide Trainer eine Liste aller Spieler, die Teilnehmerausweise der auf dieser Liste aufgeführten Spieler sowie ihre Trainerlizenz beim Anschreiber vorlegen.
3. Die übrigen Mitglieder des Kampfgerichts nehmen ihre Tätigkeit spätestens 10 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn auf.
4. Dem Gastverein ist nach § 36 DBB-SO zwischen Anschreiber und Zeitnehmer ein Sitzplatz zur Verfügung zu stellen. Der Platz ist rechtzeitig vor dem Spielbeginn einzunehmen.
5. Vor, während und nach dem Spiel dürfen sich am Schreibtisch nur die Personen aufhalten, die den Spielregeln und dem § 36 DBB-SO entsprechend dazu berechtigt oder vom BVMV beauftragt sind.

§ 8 Spielberichtsbogen

1. Es dürfen nur digitale Spielberichtsbogen des DBB verwendet werden.
2. Die Ausrichter (Heimvereine) sind verpflichtet, die Originalspielberichte, die Fahrtkostenabrechnung der Schiedsrichter der Spielleitung mit dem Poststempel des ersten Werktages nach dem Austragungstag zuzusenden.
Eine Zusendung des Spielbericht (Vor- und Rückseite) und Fahrtkostenabrechnung in digitaler Form an sbb@basketball-mv.de ist ebenso möglich. Spielberichte, die nicht innerhalb von 8 Tagen bei der Spielleitung vorliegen, gelten als nicht eingesendet. Nach der 2. schriftlichen Aufforderung inkl. Strafbescheid aber maximal nach 21 Tagen nach Spielende, wird das Spiel mit -1 Wertungspunkten und 0:20 Körben gegen den Heimverein gewertet. Bei Turnieren trägt der Ausrichter die Kosten für das Wiederholungsspiel der beiden anderen Mannschaften.

§ 9 Spielkleidung

1. Die Spielkleidung muss den Vorschriften der Offiziellen Basketballregeln in der jeweiligen Fassung entsprechen. Bei allen Spielen hat die im Programm zuerst genannte Mannschaft (Heimmannschaft) hellfarbige Hemden zu tragen. Die im Programm an zweiter Stelle genannte Mannschaft (Gastmannschaft) muss dunkelfarbige Hemden (nicht weiß oder gelb) tragen. Die

beiden beteiligten Mannschaften können die Farbe der Hemden austauschen, wenn sie darüber Übereinkunft erzielt haben.

2. Die Spieler einer Mannschaft müssen in einem Spiel neben einer einheitlichen Spielkleidung (einheitliche Farbe des Spielhemdes und einheitliche Farbe der Spielhose) auch eine einheitliche Werbung tragen. Die Spielernummer auf der Vorderseite des Spielhemdes darf auch bei der Verwendung von Werbung nicht fehlen.
3. Das Antreten in unvollständiger oder unvorschriftsmäßiger Spielkleidung (Damen und Herrenoberliga) wird mit einer Ordnungsstrafe belegt.

§ 10 Einsatzberechtigung von Spielern

1. Die Einsatzberechtigung wird durch die §§ 19 bis 32 der DBB-Spielordnung geregelt. Der Nachweis der Einsatzberechtigung hat durch Vorlage des Teilnehmerschein in analog oder digitaler Form zu erfolgen.
2. Jugendliche können einen Sonderstatus (Sonderteilnahmeberechtigung - STB) zum Einsatz in einem anderen Verein erhalten. Dieser Sonderstatus berechtigt zum Einsatz in einer Mannschaft, die nicht am selben Wettbewerb teilnimmt, wie der Stammverein. Antragsberechtigt ist der Verein, für den die zusätzliche gebührenpflichtig. Die Gebühr von € 10,00 wird dem Konto des Antrags stellenden Vereins angelastet. Der Antrag ist mit dem entsprechenden Formular (erhältlich auf der Homepage des DBB) bei der BVMV Geschäftsstelle zu stellen. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er bis 30.11. eines Jahres bei der Geschäftsstelle des BVMV eingegangen ist. Die DBB JSO § 3 ist zu beachten.
3. Eine STB für Senioren ist nur in Verbindung mit Regionalligamannschaften möglich. Die Senioren wechseln zum Regionalligaverein und bekommen eine STB durch den DBB für den Heimatverein.

Diese Spieler sind für weiterführende Wettbewerbe (Aufstiegsrunde der Damen) der nicht Regionalligamannschaft nicht teilnahmeberechtigt. Die Gebühr von € 20,00 wird dem Konto des Regionalligavereins angelastet. Der Antrag ist mit dem entsprechenden Formular (erhältlich auf der Homepage des DBB) bei der BVMV Geschäftsstelle zu stellen. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er bis 30.11. eines Jahres bei der Geschäftsstelle des BVMV eingegangen ist.

4. Doppelspielmöglichkeit für weiterführende Wettbewerbe der Jugendspielklassen, analog zu § 3. Bei Spielern mit Sonderteilnahmeberechtigung, erlischt diese damit.

§ 11 Teilnahmeberechtigung

1. Die Anwartschaft zur Teilnahme in der Oberliga ergibt sich aus der Abschlusstabelle der jeweiligen Oberliga der abgelaufenen Spielzeit unter Berücksichtigung des Aufsteigers in die 2. Regionalliga Nord, der Absteiger aus der 2. Regionalliga Nord, der Aufsteiger aus den Landesligen und der Absteiger in die Landesligen. Diese Rechte sind vorläufig. Veränderungen sind durch geänderte Abschlusstabellen, zusätzliche Absteiger aus der Regionalliga oder Verzicht bis 31. Juni möglich. Die Mannschaften mit dem Recht zur Teilnahme werden nach Rechtskraft der Abschlusstabelle veröffentlicht.
2. Für die Landesligen gilt § 11.1 analog.

3. Für die Zulassung einer Spielgemeinschaft (SG) sind die aufgestellten Richtlinien des Präsidiums verbindlich.
4. Für die Übertragung von TR sind die aufgestellten Richtlinien des Präsidiums verbindlich.
5. Das Teilnahmerecht wird am 01. August wirksam. Die teilnahmeberechtigten Mannschaften werden veröffentlicht.
6. Verzichtet ein teilnahmeberechtigter Verein auf die Anwartschaft oder zieht seine Mannschaft vom Spielbetrieb zurück, wird die Mannschaft auf den letzten Tabellenplatz gesetzt.
7. Zusatzregelungen: Nur derjenige Verein erhält die Anwartschaft zur Teilnahme an Aufstiegsspielen zur 2. RL sowie zum Verbleib in dieser, der eine Jugendmannschaft in der Altersklasse U14 oder jünger im Spielbetrieb des BVMV hat oder eine Schul-AG führt. Für Vereine in der Seniorenoberliga, ist mindestens eine Jugendmannschaft pro gemeldeter Seniorenmannschaft im Spielbetrieb des BVMV erforderlich oder jeweils eine Schul-AG (Training min. 60 Min. pro Woche zwischen den Herbst- und Sommerferien), welche durch eine Bescheinigung, inkl. Kontaktdaten, zu belegen ist. Ab zwei gemeldeten Seniorenmannschaften in der Oberliga ist mindestens eine Jugendmannschaft der Altersklasse U14 oder jünger im Spielbetrieb des BVMV oder eine Schul-AG nötig. Eine Ausnahmegenehmigung ist auf Antrag, pro Saison, möglich. Dieser Antrag ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt € 300,00 für die Freistellung von der kompletten Jugendarbeit und € 100,00 je fehlender Jugendmannschaft im Spielbetrieb des BVMV, wenn mindestens eine vorhanden ist.

§ 12 Auf- und Abstieg in der Oberliga Senioren

1. Aufstieg: Die erstplatzierte Mannschaft der Abschlusstabelle der OL Senioren einer jeden Saison erhält die Anwartschaft auf das TR für die nächst höhere SK (2. RLN). Wenn § 7 nicht erfüllt ist, geht die Anwartschaft auf die zweitplatzierte Mannschaft über. Erfüllt diese ebenfalls nicht den Punkt § 7, erhält keine Mannschaft die Anwartschaft für die nächst höherer SK.
2. Abstieg: Der Neunte und Zehnte der Oberliga erhält die Anwartschaft für die Landesligen. Bei Abstieg einer Mannschaft, ggf. mehrerer Mannschaften, aus der 2. RL und keinem Aufsteiger in die 2. RL erhält der acht platzierte der OL ebenfalls die Anwartschaft für die LL. Bei Aufstieg einer Mannschaft in die 2. RL und keinem gleichzeitigen Absteiger aus der 2. RL spielt der Neunte der Oberliga eine Relegation mit dem Dritten der Landesliga, im Modus „Best-Of-Three“. Der Oberligist hat zuerst das Heimrecht.

§ 13 Aufstieg in der Landesliga Senioren

1. Die qualifizierten Mannschaften der Landesliga tragen ihre Spiele im Sinne des § 3 Nr. 4 aus. Bei Aufstieg des Oberligaersten in die 2. Regionalliga und keinem Absteiger aus der 2. RL, oder bei andersbedingten freigewordenen Plätzen in der OL, spielen ggf. die jeweiligen Verlierer der Spiele den dritten Platz aus um den Teilnehmer für die Relegation zu ermitteln. Die Teilnehmenden Mannschaften verpflichten sich, die Erworbenen Teilnahmerechtigungen wahrzunehmen!
2. Gibt es nur eine Staffel wird die Endplatzierung in der offiziellen Abschlusstabelle zur Ermittlung der Aufstiegsplätze herangezogen. Platzierungsspiele werden nicht durchgeführt.

§ 14 Anwartschaft auf die Teilnahme für Qualifikationsturniere der Jugend

1. Die Anwartschaft auf die Teilnahme an den Qualifikationsturnieren der LV-Gruppe II RLN wird in einem Turnier für die jeweilige Altersklasse ausgespielt. Der erst- und zweitplatzierte erhält das Teilnahmerecht. Die Qualifikationsturniere finden bis Ende Februar jeden Jahres statt. Teilnehmer und Interessenten der Ausrichtung der Turniere haben Ihre Willenserklärung bis zum 31.12. jeden Jahres bei der Spielleitung abzugeben. Bei nur 2 Teilnehmern für die jeweilige Altersklasse kann auf das Turnier verzichtet werden, wenn einer auf den ersten Startplatz verzichtet. Die Kosten für den Austragungsort übernimmt der Ausrichter, die Schiedsrichterkosten werden zu gleichen Anteilen auf die Teilnehmer aufgeteilt.
2. Die weiterführenden Wettbewerbe werden durch die Ausschreibung der Regionalliga Nord bzw. DBB geregelt.

§ 15 Spielverlegungen

1. Spielverlegungen sind nur unter Beachtung der §§ 46 – 48 der DBB-SO möglich.
2. Eine Spielverlegung (nicht der Uhrzeit und dem Spieltag vor) in der regulären Saison ist generell nur in begründeten Ausnahmefällen statthaft (höhere Gewalt, krankheitsbedingter Ausfall von Spielern [max. 4 einsetzbare Spieler und Vorlage aller Krankenschreibungen], Entzug der Spielstätte durch den Eigentümer), unabhängig vom erfolgten Einverständnis der gegnerischen Mannschaft und spätestens 14 Tage vor dem eigentlichen Spieltermin. Es bedarf in jedem Falle einer Zustimmung durch den jeweiligen Spielleiter. Ein Antrag auf Spielverlegung ist kostenpflichtig (€ 20,00), bei Antragsstellung mit Einreichung eines Ersatztermins kostenfrei.
3. Über jede Änderung des offiziellen Spielplanes sind der betroffene Spielpartner, die für das Spiel angesetzten Schiedsrichter, die zuständige Schiedsrichtermenschenbesetzungsstelle (Landesschiedsrichterwart BVMV) und die Spielleitung zu informieren. Die beantragende Mannschaft muss sich rechtzeitig bei den Empfängern über den Eingang der Änderungsinformation vergewissern. Bei Versäumnissen muss der Verursachende Verein die entstandenen Kosten tragen.
4. Keine Zustimmung des Spielpartners ist erforderlich:
 - a. unter Beibehaltung des angesetzten Austragungstages,
 - b. Änderung der Halle oder
 - c. Änderung der Uhrzeit, wenn der Beginn des Spieles weiterhin innerhalb der festgelegten Anfangszeiten liegt.
 - d. bei Änderungen ab 72 Stunden vor Spielbeginn sind immer der Spielgegner, die Schiedsrichter und der Sportwart zu informieren.
5. Eine Zustimmung des Spielpartners ist erforderlich (aber keine Genehmigung der Spielleitung):
 - a. unter Beibehaltung des angesetzten Austragungsortes,
 - b. Änderung der Uhrzeit, wenn der Beginn des Spieles außerhalb der festgelegten Anfangszeiten liegen soll.

6. Die Genehmigung durch die Spielleitung wird nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt.
7. Die Spielleitung kann im Notfall (z.B. keine entsprechenden Schiedsrichter einsetzbar), selbstständig Spiele auf einen anderen Austragungstag, mit Rücksprache der Spielpartner verlegen.
8. Neuansetzung eines Spieles: Wenn von der Spielleitung ein Spiel neu angesetzt werden muss, wird den Spielpartnern eine Frist von 14 Tagen für das Finden eines neuen Austragungstermins eingeräumt. Nach Ablauf dieser Frist, ohne Einigung, entfällt auf den Antragsteller eine Gebühr von € 50,00. Nach weiteren 14 Tagen, ohne Einigung, entfällt wieder eine Gebühr von € 50,00 auf den Antragsteller und der Austragungstag wird von der Spielleitung für alle Beteiligten verbindlich festgesetzt.
9. Verlegungen auf Tage mit BVMV Veranstaltungen der jeweiligen Altersklasse sind nicht gestattet.
10. Fällt ein Spiel aus, weil während der Einspielzeit vor Spielbeginn oder während der Halbzeitpause von einem Spieler oder einem Mitglied der Mannschaft eine Korbanlage beschädigt wird (z.B. durch die Ausführung eines Dunkings mit der Folge einer nicht zu beseitigenden Beschädigung), wird dies stets wie ein schuldhaftes Verhalten behandelt. Diese Mannschaft trägt dafür Verantwortung. Da die Einspielzeit vor Spielbeginn und die Zeit zwischen den Halbzeiten zum Spiel gehören, liegt ein zu verantwortender Spielabbruch vor.

§ 16 Instanzen

Bei Angelegenheiten des Spielbetriebes ist die Vorinstanz die jeweilige Spielleitung. Die zweite Instanz ist dann der Sportwart mit Sportkommission. Die Dritte Instanz ist der Rechtsausschuss bzw. der Rechtswart. Bei anderen Angelegenheiten ist die Erste Instanz immer der jeweilige Fachwart bzw. Fachausschuss und die zweite Instanz ist dann der Rechtsausschuss bzw. der Rechtswart.

§ 17 Zahlungsverpflichtungen

1. Ordnungsstrafen sind zuzüglich der Verfahrenskosten innerhalb der auf dem Strafbescheid genannten Frist auf das Konto des BVMV einzuzahlen.
2. Meldegelder sind nach Rechnungsstellung kostenfrei auf das Konto des BVMV einzuzahlen.
3. Gegen Vereine, die gleich aus welchem Grund ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber des BVMV nicht nachkommen, kann nach zweifacher Mahnung eine Vereinssperre verhängt werden.
4. Im Wege der Rechtshilfe kann der BVMV auch gegen solche Vereine eine Vereinssperre verhängen, gegen die seitens des DBB, RLN oder Bundesligen Forderungen bestehen.
5. Die Vereinssperre ist kostenpflichtig und kann auf der BVMV-Homepage veröffentlicht werden. Während der Dauer einer Vereinssperre sind alle Mannschaften des Vereins vom Spielbetrieb des BVMV, RLN oder Bundesligen ausgeschlossen.

§ 18 Eintritt

1. Der Ausrichter hat den Teilnehmern den freien und ungehinderten Eintritt zu sichern. Die Benennung der Mannschaft (Spieler, Trainer, Trainer-Assistent) und von bis zu fünf Mannschaftsbegleitern obliegt dem Trainer.

2. Der Ausrichter hat dem Gastverein zehn Sitzplatzkarten kostenlos zur Verfügung zu stellen.
3. Inhabern von gültigen Funktionsträgerausweisen des BVMV ist freier Eintritt zu gewähren und ein angemessener Sitzplatz zur Verfügung zu stellen.
4. Der Ausrichter hat den Vertretern der Medien gegen Vorlage des Presseausweises, Arbeitsplätze und Eintrittskarten kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 19 Meisterschaften der Jugend

Die Bestimmungen der Oberligen/Landesligen gelten analog für die Jugendligen, sofern die Jugendspielordnung nichts Anderes festlegt.

§ 20 Mecklenburg-Vorpommern-Pokal der Damen und Herren

1. Der Mecklenburg-Vorpommern-Pokal ist ein Mannschaftspokal.
2. Teilnahmeberechtigt sind alle Herren- und Damen-Mannschaften von Mitgliedsvereinen des BVMV. Alle Mannschaften der Landesliga bis 1. Regionalliga nehmen verpflichtend an diesem Pokal teil.
3. Es sind alle Spieler einsatzberechtigt, die von ihrem Verein eine Einsatzberechtigung für die jeweilige Mannschaft erhalten haben und die für den Wettbewerb spielberechtigt sind.
4. Der Mecklenburg-Vorpommern-Pokal wird nach dem "KO-System" ausgetragen. Die Spieltermine sind im Hauptterminplan festgelegt.
5. Spielpaarungen werden ausgelost. Die klassenniederen Mannschaften haben das Heimrecht. Es gilt die Klassenzugehörigkeit in dieser Spielzeit.
6. Das Pokalfinale der Herren wird vom Ausrichter des Verbandstages am selben Tag ausgerichtet. Auf Beschluss der Spielkommission kann dieser ggf. geändert werden.

§ 21 Verstöße

Verstöße gegen die BVMV-SO werden nach den Strafbestimmungen der DBB-Rechtsordnung (DBB-RO) und des dazu erlassenen Strafenkatalogs des BVMV und seiner Gliederungen geahndet, soweit nicht in der DBB-SO oder BVMV-SO selbst oder in anderen Ordnungen besondere Regelungen getroffen werden.

§ 22 Inkrafttreten

Die Spielordnung des BVMV tritt mit der Saison 1991/1992 in Kraft.

Die Spielordnung des BVMV kann durch einfache Mehrheit vom Verbandstag geändert werden.

Beschlossen auf dem Verbandstag Mai 2018 in Wismar. Geändert auf den Verbandstagen 2020, 2022 und 2023.